

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE BENUTZUNG DES STADTARCHIVS DER STADT AUGSBURG

(Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 02.08.2012 (ABl. vom 05.10.2012, S. 240)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1- I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung):

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Gebührenerlass und -ermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührensschuldner
- § 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von Archivgut und archivischem Sammlungsgut (Schriftstücke, fotografische Aufnahmen, Pläne, Plakate, Filmausschnitte, Tonträger u. a.) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (vgl. § 12 Absatz 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs).
- (4) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (Urheber-, Nutzungsrechte), werden durch die Wiedergabegebühren des Stadtarchivs nach § 2, Absatz 4 nicht abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren betragen für:

die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstige fachspezifische Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung

1.1 einer wissenschaftlichen Fachkraft	43,00 Euro
1.2 einer archivischen Fachkraft.....	30,00 Euro
1.3 einer Verwaltungskraft.....	22,00 Euro

pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

3. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag gemäß § 2, Absatz (1) von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

4. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 22,00 Euro erhoben werden.

5. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Absatz (2) der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs) erhöht sich die fällige Wiedergabegebühr um weitere 50%, höchstens jedoch bis 500,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes.

(2) Gebühren für Führungen

Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen:

- 1. pro Person 3,00 Euro (während der Öffnungszeiten)
- 2. pro Person 5,00 Euro (außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung)
- 3. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Rentner, Schwerbehinderte und Mitglieder des Fördervereins des Stadtarchivs Augsburg gebührenfrei.

(3) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv

1.1 Herstellung von Xerokopien und Ausdrucken auf Normal- und Fotopapier

1.1.1 Xerokopien DIN A 4.....	1,00 Euro
1.1.2 Xerokopien DIN B 4 und DIN A 3.....	2,00 Euro
1.1.3 Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier	
a) S/W DIN A 4	1,50 Euro
b) S/W DIN A 3	3,00 Euro
c) Farbe DIN A 4	3,00 Euro
d) Farbe DIN A 3.....	6,00 Euro
1.1.4 Ausdrücke von digitalen Dateien auf Fotopapier	
a) S/W DIN A 4	5,00 Euro
b) S/W DIN A 3	7,50 Euro
c) Farbe DIN A 4	10,00 Euro
d) Farbe DIN A 3.....	15,00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren

Die Gebühren für die Anfertigung von Digitalaufnahmen betragen für:

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2.....	5,00 Euro
bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage:.....	3,50 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0.....	10,00 Euro
1.2.3 Aufnahmen von Dias/Negativfilm.....	3,50 Euro
1.2.4 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen	2,00 Euro
1.2.5 Selbstanfertigung eines Scans über den Mikrofilm-/Mikrofichescanner.....	1,50 Euro
1.2.6 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (dokumentenabhängige Aufnahmepreparierung) pro angefangene 5 Minuten	3,50 Euro
1.2.7 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)	
a) CD ROM	2,00 Euro
b) DVD ROM.....	3,00 Euro
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers.....	1,50 Euro
1.2.8 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (Email-Versand, städtischer Datenaustauschserver)	2,00 Euro

2. Herstellung von Mikrofilmen (Vergabe an Fremdfirmen, Mindestanzahl 10 Aufnahmen, 35 mm Rollfilm) pro Aufnahme

a) 10–50 Aufnahmen.....	1,00 Euro
b) 51–100 Aufnahmen.....	0,90 Euro
c) 101–250 Aufnahmen.....	0,80 Euro
d) 251–500 Aufnahmen.....	0,70 Euro
e) ab 501 Aufnahmen.....	0,60 Euro

3. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4, Absatz (3)) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

(4) Wiedergabegebühren

Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch die Wiedergabegebühren zu entrichten. Folgende Gebühren werden, wenn nicht anders angegeben, für eine einmalige Nutzung erhoben:

1. Gebühren für die Wiedergabe von Schriftstücken, fotografischen Aufnahmen, Plänen und Plakaten

1.1 bei Wiedergabe in Büchern und Broschüren, Postkarten, Kalendern und auf nichtkommerziellen Plakaten bei einer Auflagenhöhe	
a) bis 1.000 Exemplare	20,00 Euro
b) bis 5.000 Exemplare	40,00 Euro

c) bis 10.000 Exemplare.....	80,00 Euro
d) bis 50.000 Exemplare	120,00 Euro
e) über 50.000 Exemplare	180,00 Euro
f) bei Wiedergabe auf Buchumschlägen und Covers pro angefangenen 10.000 Exemplaren	120,00 Euro
1.2 bei Wiedergabe in Presseorganen (Zeitungen und Zeitschriften)	
a) Regionale Presse (Regierungsbezirk Schwaben).....	30,00 Euro
b) Überregionale Presse bei Auflagenhöhe bis 50.000 Exemplare	40,00 Euro
c) Überregionale Presse bei Auflagenhöhe bis 100.000 Exemplare	80,00 Euro
d) Überregionale Presse bei Auflagenhöhe ab 100.000 Exemplare	120,00 Euro
1.3 bei Wiedergabe im Rahmen von Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen	30,00 Euro
1.4 bei Wiedergabe auf kommerziellen Plakaten, Postern und in Werbeanzeigen pro angefangenen 10.000 Exemplaren	160,00 Euro
1.5 bei Wiedergabe in Fernseh- und Filmproduktionen	
1.5.1 in Dokumentarsendungen	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	60,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	120,00 Euro
1.5.2 in kommerziellen Spielfilmproduktionen und in Videoclips	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	120,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	240,00 Euro
1.6 bei Wiedergabe bzw. audiovisueller Auswertung auf elektronischen Medien (DVD, CD-ROM etc.) pro zur Verfügung gestellter Reproduktion je angefangene 5.000 Exemplare.....	150,00 Euro
1.7 bei Wiedergabe durch Einblendungen in Online-Dienste/Internet pro zur Verfügung gestellter Reproduktion (Vorlage grundsätzlich durch den Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv, Auflösung max. 72 dpi)	
a) bis zu sechs Monaten	40,00 Euro
b) bis zu einem Jahr	70,00 Euro
c) bis zu fünf Jahren	140,00 Euro

2. Gebühren für die Wiedergabe von Filmdokumenten

Die Gebühren für die Wiedergabe von Filmdokumenten betragen pro angefangener halber Minute:

2.1 bei Wiedergabe in Fernseh- und Filmproduktionen	
2.1.1 bei Wiedergabe in Dokumentarfilmproduktionen	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	300,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	600,00 Euro
2.1.2 bei Wiedergabe in kommerziellen Spielfilmproduktionen und in Videoclips	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	600,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	1.200,00 Euro
2.2 bei Wiedergabe bzw. audiovisueller Auswertung auf elektronischen Medien (DVD, CD-ROM etc.) je angefangene 5.000 Exemplare.....	300,00 Euro
2.3 bei Wiedergabe im Rahmen von Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen	30,00 Euro
2.4 bei Wiedergabe durch Einblendungen in Online-Dienste/Internet pro zur Verfügung gestelltem Filmausschnitt (Auflösung nach Vereinbarung)	
a) bis zu einem Monat	60,00 Euro
b) bis zu sechs Monaten	120,00 Euro
c) bis zu einem Jahr	240,00 Euro

3. Gebühren für die Wiedergabe von Tondokumenten

Die Gebühren für die Wiedergabe von Tondokumenten betragen pro angefangener Minute:

3.1 bei Wiedergabe im Rundfunk	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	60,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	120,00 Euro
3.2 bei Wiedergabe im Fernseh- und Filmproduktionen	
3.2.1 bei Wiedergabe in Dokumentarfilmproduktionen	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	90,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	180,00 Euro
3.2.2 bei Wiedergabe in kommerziellen Spielfilmproduktionen und in Videoclips	
a) bei einmaliger Ausstrahlung	120,00 Euro
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren	240,00 Euro
3.3 bei Wiedergabe bzw. audiovisueller Auswertung auf elektronischen Medien (DVD, CD-ROM etc.) je angefangene 5.000 Exemplare.....	150,00 Euro
3.4 bei Wiedergabe im Rahmen von Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen	30,00 Euro

3.5 bei Wiedergabe durch Einblendungen in Online-Dienste/Internet pro zur Verfügung gestelltem Filmausschnitt	
a) bis zu einem Monat	30,00 Euro
b) bis zu sechs Monaten	60,00 Euro
c) bis zu einem Jahr	120,00 Euro

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2, Absatz (1) werden nicht erhoben bei:

1. mündlichen und einfacheren schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung von Archivalien.
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer Erstauskunft.
3. Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2, Absatz (1-3) kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung erfolgt.
2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.

(3) Die unter § 2, Absatz (4), Ziffer 1.3, 1.5, 2.1, 2.3, 3.1, 3.2 und 3.4 genannten Gebühren können im Falle einer regionalen Nutzung auf Antrag um ein Drittel, bei einer Nutzung im Schulfernsehen oder zu unterrichtlichen Zwecken auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.

(4) Die unter § 2, Absatz (4), Ziffer 1.7 genannten Gebühren können im Falle einer Nutzung für wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.

(5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Die Stadt Augsburg kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 29.04.2005 (ABI. 16, S. 83) außer Kraft.

Augsburg, den 02.08.2012
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister